

# RS Lvwg 2018/5/24 LVwG-AV-256/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

24.05.2018

## Norm

AVG 1991 §13 Abs2

AVG 1991 §13 Abs5

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1

GewO 1994 §91 Abs2

## Rechtssatz

Ist der Gewerbetreibende eine juristische Person und beziehen sich die im § 87 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auf eine natürliche Person, der maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, so hat die Behörde dem Gewerbetreibenden gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 eine Frist bekanntzugeben, innerhalb der diese Person zu entfernen hat. Entfernt der Gewerbetreibende die Person mit maßgebendem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte nicht innerhalb der gesetzten Frist, hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Entziehung; Geschäftsführer; Straftat; Verfahrensrecht; Anbringen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.256.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)